



Schutzkonzept TC Romanshorn

Version 2.0 vom 06. Juni 2020

COVID-19-Beauftragter:

Andreas Rutishauser

Hofstrasse 7, 8590 Romanshorn / 079 286 68 56

andreas.rutishauser@tc-romanshorn.ch

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb des TC Romanshorn

1.1. Covid-19-Beauftragter

Jeder Club, jedes Center muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern beratend zur Seite.

Massnahmen

- Der COVID-19-Beauftragte für den TC Romanshorn ist:
Andreas Rutishauser
Hofstrasse 7, 8590 Romanshorn
andreas.rutishauser@tc-romanshorn.ch,
+41 79 286 68 56.
- Der Club trägt den COVID-19 Beauftragten in der Swiss Tennis Mitgliederadministration ein.

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Einhalten der Hygienevorschriften des BAG und Reinigung der Anlage

Massnahmen

- Im Eingangsbereich stehen zwei Desinfektionsstationen zur Verfügung.
- Alle Personen die sich auf der Anlage des TC Romanshorn aufhalten, waschen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.
- Das traditionelle „Shake-Hands“ nach dem Spiel ist weiterhin verboten.
- Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
- Die Pflege der Plätze wird durch den Platzwart sichergestellt.

1.3. Social Distancing

Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)

Massnahmen

- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Metern muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle wurden in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert.
- Ein System zur Platzreservation ist vorhanden. (vgl. dazu auch 1.5)
- In Garderoben und Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Im Clubhaus gilt der Mindestabstand von 2 Metern.

1.4. Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. An Veranstaltungen dürfen bis zu 300 Personen anwesend sein.

Massnahmen

- In den Garderoben halten sich maximal 6 Personen gleichzeitig auf.
- Der Duschaum wird einzeln genutzt.

- Im Clubhaus halten sich gleichzeitig maximal 10 Personen auf. Personentrauben vor den Kühlschränken und in der Küche sind zu vermeiden.
- Im Aussenbereich des Clubhauses gilt die maximale Gruppengrösse von 30 Personen. Der Mindestabstand von 2 Metern muss eingehalten werden.
- Die Ballmaschine darf benützt werden.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Massnahmen

- Jeder Tennisspieler muss sich im Platzreservierungssystem eintragen.
- Die Kontaktdaten der Mitglieder sind dem Sekretariat des TC Romanshorn bekannt.
- Bei allen Veranstaltungen muss zwingend eine Präsenzliste geführt werden. (Name, Vorname, Telefonnummer.) Diese Regelung gilt insbesondere für Zuschauer während eines Turniers. (Interclub)

1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen besuchen die Tennisanlage nicht.

1.7. Informationspflicht

Information der Tennisspielenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

- Die Schutzmassnahmen des TC Romanshorn wurden am 06. Juni 2020 an folgende Zielgruppen via Mail / Post kommuniziert:
Aktivmitglieder
Junioren / Schüler
- Das Schutzkonzept des TC Romanshorn ist auf der Website tc-romanshorn.ch abgelegt.
- DAS BAG-Plakat sowie das Plakat von Swiss Tennis «So schützen wir uns auf dem Tennisplatz» sind auf der Anlage ausgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- alle Wettkämpfe und Turniere
- alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

2.1 Verantwortliche Person

Für Wettkämpfe und Anlässe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Massnahmen

- Der Captain der Interclubmannschaft ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Bei Clubanlässen ist ein Vorstandsmitglied oder ein vorher bestimmtes Mitglied für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

2.2 Hygienemassnahmen

Einhalten der Hygienevorschriften des BAG.

Massnahmen

- Im Eingangsbereich stehen zwei Desinfektionsstationen bereit.
- In den Toiletten steht Flüssigseife bereit.
- Die Handhygiene muss eingehalten werden.

2.3 Social Distancing

Massnahmen

- Körperkontakt soll vermieden werden und die Abstandsregel von 2 Metern muss eingehalten werden.
- Die Zugangstür ist während der Veranstaltung offen zu halten, damit es beim Ein-, Ausgang nicht zu Personenansammlungen kommt.

2.4 Maximale Gruppengrösse

Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m². Veranstaltungen mit über 300 Personen sind verboten.

Massnahmen

- Der Zugang zur Anlage ist für maximal 200 Personen gestattet.

2.5 Rückverfolgung von Kontakten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Massnahmen

- Bei allen Veranstaltungen muss zwingend eine Präsenzliste geführt werden. (Name, Vorname, Telefonnummer.) Diese Regelung gilt insbesondere für Zuschauer während eines Turniers. (Interclub)

2.6 Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Vorstand des TC Romanshorn erstellt und genehmigt:

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum:

Romanshorn, 06.06.20
Andreas Rutishauser

